

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie Nebenfach mit akademischem Abschluss Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Psychologie/Nebenfach 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und nach den in § 6 definierten Auswahlkriterien getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- b) Nachweise über außerschulische wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. erfolgreiche Teilnahmen an einem Landes- oder Bundeswettbewerb in Mathematik, Informatik, Biologie, u.ä.;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Psychologie; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder, einschließlich der studentischen Mitglieder, des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 2 berechnet wird;
- b) Die erreichte Punktzahl in allen belegten Halbjahreskursen in den Profulfächern
 - ba) Biologie
 - bb) Deutsch
 - bc) Englisch
 - bd) Mathematik
- c) Zusätzlich wird als weiteres Kriterium die Bewertung einer etwaigen außerschulischen wissenschaftlichen Leistung zugrunde gelegt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund einer Rangliste vorgenommen. Für jeden Bewerber werden die in § 6 genannten Kriterien in einen Punktwert umgerechnet und dann zu einem Gesamtwert addiert. Die Rangreihung der Bewerber wird aufgrund dieses Gesamtwertes vorgenommen.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60² geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - a) Biologie,
 - b) Deutsch,
 - c) Englisch,
 - d) Mathematik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Sollte Biologie in der gymnasialen Oberstufe nicht gewählt worden sein, wird dieses Fach durch das bestbenotete Fach Chemie oder Physik ersetzt. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- (4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Hierbei werden nur außerschulische Leistungen in wissenschaftlichen Wettbewerben berücksichtigt, die eine erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben in Mathematik, Informatik, Biologie, u.ä. zum Inhalt haben.
- (5) Die nach den Regeln der Absätze 2 bis 4 erzielten Punktwerte werden addiert (max. 45 Punkte).

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht die Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren Psychologie / Nebenfach mit Abschluss Magister vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 28.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor